

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 20 (1869)
Heft: 9

Artikel: Correspondenz aus dem Thurgau [Schluss]
Autor: Kopp, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763825>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Correspondenz aus dem Thurgau.

(Schluß)

Im Herbst 1867 folgte die zweite Abtheilung des Försterkursus, für welche, wie bei der ersten, die Leitung den Forstmeistern Kopp und Schwyter übertragen und Hüttweilen zum Standquartier erwählt wurde. Diesem Kursus, an dem 19 Gemeindeförster und 8 Staatsförster Theil nahmen, war die Aufgabe gestellt, die Lehren der Holzzucht, der Waldpflege, der Forstbenutzung und des Forstschutzes zu behandeln, soweit diese in den Wirkungskreis der Förster fallen. Ueber die Holzzucht und die Waldpflege wurde in ähnlicher Weise, wie über den Kulturbetrieb, ein Leitfaden bearbeitet.

Dem Leitfaden über die Holzzucht liegt folgende Eintheilung zu Grunde:

Erster Abschnitt.

Verjüngung des Hochwaldes.

Erstes Kapitel: Schlagweiser Hochwaldbetrieb.

A. Verjüngung durch Saamen, Licht- und Abtriebsschläge.

1. Allgemeine Regeln,

2. Verfahren nach den einzelnen Holzarten.

B. Verjüngung durch Kahlhiebe.

Zweites Kapitel: Fehmel- oder Plänterbetrieb.

Zweiter Abschnitt.

Niederwaldbetrieb.

Erstes Kapitel: Allgemeine Regeln,

Zweites „ Verschiedene Arten von Niederwald.

1. Gewöhnlicher Niederwaldbetrieb,

2. Eichenschälwaldbetrieb mit den Unterarten: Hackwald- und Haubergwirthschaft.

3. Buschholzbetrieb.

Dritter Abschnitt.

Der Mittelwaldbetrieb.

Vierter Abschnitt.

Kopf- und Schneidelholzbetrieb.

Fünfter Abschnitt.

Umwandlung einer Betriebsart in die andere.

Der Leitfaden über Waldpflege behandelt:

im ersten Abschnitt: die Reinigungshiebe, Säuberungen,
„ zweiten „ Auszughiebe,
„ dritten „ Aufästung,
„ vierten „ Durchforstungen.

Diese beiden Anweisungen sind wie diejenige über den Kulturbetrieb auf Kosten des Staats in einer für den Bedarf des Thurgau's ausreichenden Zahl von Exemplaren autographirt und den Theilnehmern an den Försterkursen unentgeltlich verabreicht worden.

Aus der Lehre der Forstbenutzung wurde vorzugsweise der Holzhauereibetrieb auf Grundlage der für die Staatswaldungen geltenden Holzhauerinstruktion mit besonderer Berücksichtigung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden, sorgfältigen Sortirung erklärt, dann die Verlöhnung, Verwerthung und Buchung des zur Nutzung kommenden Materials erörtert und hieran aus der Holzmeßkunst die Anweisung zur Ermittlung des Holzgehaltes der verschiedenen Sortimenten, einzelner Bäume und ganzer Bestände nach einer für Förster leicht faßlichen Methode angereicht.

Aus dem Forstichug kam zur Behandlung:

1. R e g u l i r u n g und Versicherung der Waldgrenzen,
2. F o r s t f r e v e l; Vorbeugungsmittel, Verfahren bei Entdeckung und Verfolgung von Frevlern, Schätzung des Werthes und des Schadens, Abfassen von Forstfrevelrapporten, Gesetzliche Bestimmungen.
3. Nebennutzungen.
4. Beschädigung durch Thiere, Schutzmaßregeln.
5. Die schädlichen atmosphärischen Einflüsse, wie Fröste, Schneedruck, Windbruch.
6. Waldbrände. Ursachen der Entstehung, Verhütungsmaßregeln, Verfahren zum Löschen von Waldbränden.

Das für den Unterricht über diese Gebiete nöthige Lehrmaterial wurde von Forstmeister Schwyter bearbeitet und den Förstern dikirt.

Für den theoretischen Unterricht wurde in der Regel der Vormittag von 7—11 Uhr und für die praktischen Arbeiten und Demonstrationen im Walde der Nachmittag von 12 Uhr bis Abends 6 Uhr gewidmet. Meist mußten dann noch des Nachts 1—2 Stunden für den Unterricht verwendet werden, um die große Aufgabe, welche diesem auf nur 10 Tage beschränkten Kursus gestellt war, bewältigen zu können.

Für den praktischen Unterricht wurden, wie bei der 1. Abtheilung des Försterkursus vorzugsweise, die Hüttweilen ganz nahe liegenden Staatswaldungen von Steinegg und Kalchrain benutzt. In den zum

Abtrieb bestimmten Abtheilungen dieser Waldungen hatten die Förster zur Einübung der taxatorischen Arbeiten sämmtliche Bäume nach Stärkeklassen auszumessen, mit einfach konstruirten Höhenmessern die Höhe zu ermitteln, unter Anwendung von Formzahlen den Holzgehalt im Ganzen und nach den einzelnen Sortimenten zu ermitteln und den Geldwerth zu berechnen.

Zur möglichst allseitigen praktischen Befähigung hatten die Förster ferner an den Nachmittagen in den zur Durchforstung bestimmten Waldtheilen die auszuhauenden Stämme anzuzeichnen, über die Abtriebsschläge und Durchforstungshiebe Holzhauerakkorde schriftlich auszufertigen, die Schläge den Holzhauern anzuweisen, die Fällung der Bäume, die Ausscheidung des Bau- und Nutzholzes und die Aufarbeitung und Aufschichtung des Brennholzes zu überwachen, dann die Ausmessung und Abnahme des Schlagergebnisses, die Aufstellung der Rechnungen über die Holzhauerlöhne auszuführen und die Liste für den Verkauf des Materials mit Werthanschlag zu entwerfen.

Die benannten Staatswaldungen boten dann aber auch ein sehr instruktives Feld dar zur Erklärung und Ausführung der Säuberungs- und Auszugshiebe, sowie der Aufästungen.

Zur Veranschaulichung der waldbaulichen Operationen in den Niederwaldungen und Mittelwaldungen, dienten die Waldungen der Gemeinde Hüttweilen, welche eine rationelle Behandlung ihrer Waldungen mit großem Eifer anstrebt und dieselbe auch durch einen sorgfältig ausgearbeiteten Plan befestigt hat. Um das Verfahren zur Umwandlung von Nieder- und Mittelwaldungen in Hochwald zu zeigen, wurde auch bei diesem Curfus der Sonntag zu einer Exkursion in die nur 2 Stunden von Hüttweilen entfernt liegende Stadtwaldung von Stein verwendet. Diese Waldungen umfassen circa 1000 Juch., sie wurden früher als Nieder- und Mittelwald bewirtschaftet, 1850 nach einem von den Forstmeistern Landolt und Kopp entworfenen Wirthschaftsplan zur Umwandlung in Hochwald bestimmt. Diese Betriebsumwandlung ist nach den Bestimmungen des Wirthschaftsplanes unter Leitung von Forstmeister Kopp seit 18 Jahren konsequent in Ausführung gesetzt worden, trotz dem lebhaften Widerspruch, der anfänglich in der Bürgerschaft gegen diese Aenderung in der uralten Wirthschaft sich erhob. Es kommen hier verschiedene Verfahren der Umwandlung in Anwendung, deren Resultate diese Exkursion in großer Ausdehnung uns vor Augen führte und welche zur Erklärung der Lehren des Waldbaues in mannigfacher Richtung Gelegenheit boten. Diese Exkursion führte uns dann aber

auch noch in Staatswaldungen des Großherzogthums Baden und des Kantons Schaffhausen, deren Besichtigung unsern Zwecken gleichfalls sehr förderlich war, und zwar um so mehr, als diese Waldungen Bestandebilder aufwiesen, die unsern Förstern vollständig fremd waren.

Auch bei diesem Cursus wurden die Staatsförster als Unterinstruktoren verwendet; es haben dieselben den praktischen Unterricht wesentlich gefördert und Vieles dazu beigetragen, daß unter sämtlichen Theilnehmern des Cursus über die ganze Dauer desselben eine fröhliche Stimmung und ein stetes reges Interesse für den Unterricht erhalten wurde, obwohl bei der karg zugemessenen Zeit Fleiß und Ausdauer in außerordentlicher Weise in Anspruch genommen werden mußten.

Diese zweite Abtheilung des Försterkursus dauerte vom 22. Septbr. bis 2. Oktober. Am Schlußtage fand eine theoretische und praktische Prüfung über alle behandelten Gebiete der Forstwirtschaft statt. Vier Mitglieder der Regierung und eine große Anzahl von Gemeindeabgeordneten aus verschiedenen Gegenden des Kantons wohnten dieser Prüfung bei. Die Abordnung der Regierung sprach ihre Zufriedenheit über das Ergebnis aus und verfügte zugleich, daß an Gemeindeförster, welche durch vorzügliche Leistungen beim Cursus sich ausgezeichnet haben, das von Professor Landolt für das Schweizervolk bearbeitete Werk: „Der Wald“ verabreicht werden solle. 8 Gemeindeförstern wurde diese Auszeichnung zu Theil.

Die Regierung hat die benannte Schrift zur Austheilung als Prämie ihrem gediegenen Inhalt entsprechend, durch einen eleganten Einband auch äußerlich schön ausschmücken lassen.

In unserer Berichterstattung über die abgehaltenen Försterkurse bleibt noch übrig, den Kostenpunkt zu beleuchten. Bei der ersten Abtheilung des Försterkurses übernahm der Staat die Kosten für den Unterricht, sowie diejenigen für Verköstigung der Forstmeister und der Staatsförster, die Gemeinden hatten die Auslagen für Verköstigung der Förster selbst zu tragen. Die Verköstigung der Förster auf Rechnung des Staates und der Gemeinden kam sehr hoch zu stehen. Diese Erfahrung führte dahin, daß bei der zweiten Abtheilung des Cursus den Theilnehmern ein Taggeld ausgesetzt und es dann den Betreffenden überlassen wurde, Kost und Logis nach ihrem Belieben zu wählen und die Auslagen selbst zu bestreiten. Diese Anordnung hat sich sehr bewährt. Die Forstmeister erhielten vom Staate über die Dauer des Cursus, sowie für die Tage der Hin- und Herreise ein Taggeld von Fr. 6. — die Staatsförster ein solches von Fr. 2½. Von der Regie-

rung wurde auch den an der zweiten Abtheilung des Kurjes Theil nehmenden Gemeindeförstern ein Taggeld ausgesetzt und zwar von Fr. 1½.

Die Gesamtkosten, welche der Staat zu tragen hatte, belaufen sich für beide Abtheilungen des Försterkursus auf Fr. 1403. 22.

Durch diese Kurse haben wir nun eine große Anzahl tüchtiger Gemeindeförster erhalten. Ihr Wirken kann aber nur dann ein möglichst fruchtbringendes sein, wenn auch die Vorsteherchaften der Gemeinden von dem Nutzen einer guten Waldwirthschaft durchdrungen und mit den Grundlehren des Waldbaues bekannt sind. Um auch in dieser Beziehung fördernd zu wirken und der Verbreitung forstlicher Kenntnisse im Volke möglichst Vorschub zu leisten, hat die Regierung die Anordnung getroffen, daß alljährlich unter Leitung der Kantonsforstmeister Exkursionen in gut bewirthschaftete Waldungen stattfinden sollen, zu welchen Gemeindeförstern und Privaten einzuladen sind. Der Staat übernimmt die Kosten für Veranstaltung und Leitungen dieser Exkursionen und die bei solchen Touren unentbehrlichen Zwischen-Alimentationen im Walde. Der erste Waldbegang dieser Art wurde mit dem Schlußakt des Försterkurses von 1867 in Verbindung gebracht. Aus 17 Gemeinden des Kantons haben sich die Vorsteherchaften und mit ihnen noch eine große Zahl Privatwaldbesitzer und Freunde der Forstwirthschaft eingefunden. Dem Waldbegang ging die theoretische Prüfung der Förster voran. Bei derselben wurde dem besondern Interesse der zahlreich anwesenden Gemeindebeamten und Privaten möglichst Rechnung getragen und diese Prüfung namentlich dazu benutzt, mit spezieller Berücksichtigung der thurgauischen Verhältnisse, das Wesen der verschiedenen Betriebsarten, den Wachsthumgang des Waldes mit der daraus für den Betrieb der Waldwirthschaft sich ergebenden Folgerung sowie die Hauptlehren des Waldbaues zu erörtern.

Die Besichtigung der Steinegger und Kalchreiner Staatswaldungen, sowie der anstoßenden Gemeindeförstern- und Privatwaldungen, führte die mannigfachsten Waldbilder vor und bot Gelegenheit, die Folgen einer mangelhaften wie die Früchte einer geordneten Waldwirthschaft vorzuweisen und die wichtigsten Operationen des Waldbaues und der Forstbenutzung in Ausführung zu zeigen. Es gab dieser Waldbegang zu einer sehr lebhaften Besprechung der verschiedensten Gebiete des Forstwesens Veranlassung und führte schließlich bei den Theilnehmern zu der Ueberzeugung, die auch mehrfach Ausdruck fand, daß solche Waldbegänge von großem Nutzen sind und weit mehr als Wort und Schrift dazu beitragen vermögen, das Interesse für eine gute Waldwirthschaft zu wecken und zu heben, den Grundlehren der Forstwirthschaft im Volke Verbrei-

lung und Anerkennung zu verschaffen, und das Vertrauen zu den Leitern der Forstwirthschaft zu befestigen. Dieser Waldbegang bot dann aber auch eine sehr passende Gelegenheit dar mit den anwesenden Vorsteherchaften der Gemeinden die Einführung eines Forstgesetzes zu besprechen. Zu dieser Berathung wurde Kast in einem schönen Buchenbestande in der Kalchreiner Staatswaldung gemacht und zur angemessenen Vorbereitung der Gesellschaft auf Anordnung der Regierung eine Erquickung dargereicht, bei welcher der gute echte Kalchreiner Wein nicht nur den alten Spruch „der Wein erfreut des Menschen Herz“ in vollem Maße bewährte, sondern auch als guter warmer Freund des Waldes sich erwies. Unter kräftiger Mitwirkung dieses feurigen Fürsprechers und in Mitte des schönen Waldtempels wurde Rath gehalten über die Frage der Einführung eines Forstgesetzes. Die Verhandlungen wurden durch die anwesende Abordnung der Regierung eingeleitet. Sie führten zu einer sehr gründlichen und vielseitigen Besprechung dieses hochwichtigen Gegenstandes. Allgemein wurde die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Einführung eines Forstgesetzes anerkannt, von den anwesenden Gemeinndsbeamten die volle und freundliche Unterstützung zugesichert, von denselben aber auch der Wunsch ausgesprochen, es möchte bei Einführung dieses Gesetzes der Weg eingeschlagen werden, welcher beim Flurgesetz, das noch weit mehr als das Forstgesetz, in die Rechte und Gewohnheiten der Grundbesitzer eingreift, in Anwendung kam und welcher demselben nach einer fast 20jährigen Verbreitung endlich die volle Zustimmung des thurgauischen Volkes verschaffte und damit eine rasche und kräftige Durchführung sicherte. Dieser Weg besteht darin, daß der Forstgesetzesentwurf, bevor er beim großen Rathe zur Berathung kommt, im landwirthschaftlichen Vereinen und auf Veranstaltung und Leitung desselben in sämtlichen Gemeinden des Kantons, sowie in der Presse allseitig besprochen wird. Dieser Weg ist zwar ein sehr mühsamer und erfordert von den leitenden Personen eine große Hingebung. Er führt aber bei einer im Wohle des Kantons liegenden Sache zum sichern Ziele.

Die Mehrzeit, welche zur Einführung eines Gesetzes auf diesem Wege erforderlich ist, wird reichlich ersetzt durch die rasche und konsequente Durchführung, welche sicher eintritt, wenn das gesammte Volk mit der Tragweite des Gesetzes genau bekannt und von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit desselben durchdrungen ist.

Die beim Waldgang gepflogenen Verhandlungen mögen wesentlich dazu beigetragen haben, daß die Regierung noch im gleichen Jahre die Frage der Vorlage eines Forstgesetzes in Berathung zog und die Forst-

verwaltung beauftragte, einen neuen Entwurf zu einem Forstgesetz auszuarbeiten. Sie ist diesem Auftrage rasch nachgekommen. Der neue Gesetzesentwurf ist sehr kurz gehalten und beschränkt sich auf die aller-nothwendigsten Bestimmungen; er unterscheidet sich von den frühern, weit umfassenderen Vorlagen dann auch dadurch, daß die Waldungen der Corporationen mit privatrechtlichem Charakter (Genossenschaftswaldungen) der speziellen staatlichen Aufsicht von Gesetzeswegen nicht unterstellt werden, sondern dem freien Ermessen der Genossenschaften anheim gestellt wird, von der Wohlthat der staatlichen Aufsicht Gebrauch zu machen und ferner, daß auch den Gemeinden möglichste Freiheit und Selbständigkeit in der Bewirthschaftung und Benutzung ihrer Waldungen eingeräumt und die nähern Bestimmungen über Haupt- und Nebenutzungen den Waldreglementen überwiesen werden.

Der neue Forstgesetzesentwurf ist zwar schon zu Anfang des Jahres 1868 der Regierung vorgelegt und von ihr durchberathen worden, hat es aber bis jetzt nicht gewagt vor das Volk zu treten. Das Jahr 1868 war der Vorlage nicht günstig, indem dasselbe eine politisch sehr stürmische Periode brachte. Vom Zürichgau zog über die friedlichen Auen des Thurgaus ein mächtiger Wirbelwind einher, der das ganze Staatsgebäude durchbebte, über ein Jahr andauerte und schließlich eine radikale politische Umgestaltung und neue Behörden brachte. Das dem Forstgesetz feindselige Veto ist in dieser Sturmperiode weggefegt worden. Dafür haben wir nun aber das Referendum, Initiative und Wahl der Regierung durch das Volk, kurz, das höchste Ideal der reinsten Demokratie erhalten. Was diese neue politische Umgestaltung dem thurg. Forstwesen bringen wird, das liegt noch im Dunkeln begraben. Bei Anfang der Bewegung schien dieselbe eine dem Forstwesen feindselige Richtung nehmen zu wollen. Unter den mannigfachen Klagen und Wünschen, welche aus allen Schichten des Volkes in dieser bewegten Zeit auftauchten, trat nämlich auch ein Angriff auf die Staatsforstverwaltung auf, verbunden mit dem Antrag, die Staatswaldungen an die Gemeinden zu verkaufen. Es war dies aber nur eine vereinzeltete Stimme, die keinen Wiederhall fand und die auch vom Verfassungsrath nicht weiter gewürdigt wurde. Die Regierung fand es doch für gerathen, sich für alle Fälle gerüstet zu halten. Die Forstmeister hatten zu diesem Zwecke zu Händen der Regierung jene gegen die Staatsforstverwaltung erhobenen Anklagen zu beleuchten und ferner ein Gutachten über die angeregte Frage des Verkaufs der Staatswaldungen auszuarbeiten, in welchem alle die Verhältnisse einläßlich erörtert werden

mußten, welche den Betrieb der Waldwirthschaft durch den Staat begründen und auf die sich die Grundsätze stützen, welche die Regierung beim Selbstbetrieb der Waldwirthschaft zu verfolgen hat.

Diese Arbeiten liegen zur Zeit noch im Archiv der Regierung und es ist ihre Verwerthung der neuen Behörde vorbehalten.

Damit sind wir nun am Schlusse unseres Berichtes angelangt. Wie am Eingang zu demselben bemerkt wurde, haben wir uns zur Aufgabe gestellt, vorzugsweise über die Verbesserungen zu berichten, welche von der thurg. Regierung zur Förderung eines geordneten Betriebes in den Gemeindswaldungen getroffen sind. Ueber die Wirthschaftsführung und über die Ergebnisse des Betriebes in den thurg. Staatswaldungen wird in Bälde ein Bericht nachfolgen.

Frauenfeld im Mai 1869.

J. Kopp.

Auszug aus dem Jahresbericht des Forstinspektors des Kantons Graubünden.

In 77 Gemeinden und öffentlichen Korporationen waren im Jahr 1868, 53 Förster dienstlich thätig, die an Besoldungen und Taggeldern 25,027 Fr. 75 Rp. bezogen, an welche Summe der Kanton 5595 Fr. bezahlte. In den Forstkreisen Misox, Samaden und Chur sind nur noch einige Gemeinden ohne Förster, während im Prättigau, das verhältnißmäßig die größte Holzausfuhr hat, die Zahl der Förster noch sehr gering ist.

An dem 2 Monate dauernden Forstkurse nahmen 17 Zöglinge Theil, die nach bestandenem Examen alle patentirt resp. admittirt werden konnten. Der dreiwöchige Repetirkurs, während dem die Gemeindswaldung Churwalden vermessen, beschrieben und taxirt wurde, war von 6 Förstern besucht. Beide Kurse wurden vom Kantonsforstinspektor geleitet.

Die durch §. 12 der Kantonsforstordnung vorgeschriebene Klassifikation der Waldungen wurde fortgesetzt.

Bewilligungen zu Abholzungen zum Verkauf wurden 57 ertheilt, von 46 wurde Gebrauch gemacht. Das ausgeführte Holz hatte einen Werth von 566,425 Fr. Die stärkste Ausfuhr findet bei Castasegna (Bergell), Maienfeld und St. Vittore statt. Auf dem Rhein wurde gar kein Holz ausgeführt.